

Informationen zu Beglaubigungen

Eine amtliche Beglaubigung ist die Beglaubigung von Urkunden deutscher Behörden oder von Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden; nichtbehördliche und ausländische Urkunden für private Zwecke können von Notaren beglaubigt werden. Für die Beglaubigung muss das Original vorgelegt werden. Mitgebrachte Kopien sollten nur einseitig (die Rückseite wird für den Beglaubigungsvermerk benötigt) bedruckt sein. Bitte beachten Sie, dass eine amtliche Beglaubigung beim Bürgerservice nicht möglich ist, wenn durch Gesetz eine öffentliche Beglaubigung durch einen Notar vorgeschrieben ist.

Folgende Unterlagen werden gemäß § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beglaubigt:

- Abschriften von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative von Schriftstücken, die:
 - der Rhein-Sieg-Kreis selbst ausgestellt hat
 - dessen Urschrift von einer Behörde ausgestellt worden ist oder wenn die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird.
- Schulzeugnisse, die in deutscher Sprache abgefasst sind

Zudem können gem. § 34 VwVfG NRW **Unterschriften** beglaubigt werden, wenn

- das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird
- das unterzeichnete Schriftstück bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird

und die Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen wird.

Davon ausgenommen sind:

- Unterschriften ohne zugehörigen Text
- Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung gem. § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen

<u>Nicht beglaubigt werden dürfen z. B.</u>	<u>Zuständig dafür ist:</u>
- Personenstandsurkunden wie Heiratsurkunden, Geburtsurkunden etc.	das Standesamt, das die Urkunde ausgestellt hat
- Unterschriften auf Dokumenten für private Zwecke (wie z. B. Vollmachten etc.)	Notar
- Gerichtliche Urkunden wie Scheidungsurkunden etc.	Amts- bzw. Landgericht
- Führungszeugnisse	Bundeszentralregister
- Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln	Gesundheitsamt

Ausgenommen ist außerdem

- die Beglaubigung von Abschriften von Schriftstücken, dessen ursprünglicher Inhalt geändert worden ist.
- die Beglaubigung von ausländischen Urkunden. Hier wenden Sie sich bitte an die Behörden bzw. Botschaften des jeweiligen Staates oder ggf. an einen Notar.

Ausnahme: Eine Beglaubigung von Kopien amtlicher Übersetzungen, erstellt durch eine/n staatliche/n anerkannte/n Dolmetscherin/Dolmetscher